

Rechtsstreit um ein Geländer

Südkurier Do 27.08 15

- 80-jähriger Hegauer erstreitet einen Handlauf
- Amtsgericht muss Ärger im Wohnblock klären

VON MATTHIAS BIEHLER

Singen – Erst das Amtsgericht Singen beendete den Leidensweg eines 80-jährigen Hegauers. Gerade einmal vier Stufen im Treppenhaus seines Wohnblocks machten ihm sein Leben schwer, nachdem ihn ein Schlaganfall in der Bewegungsfreiheit zuvor massiv eingeschränkt hatte. Wie er vor Gericht betonte, konnte er ohne fremde Hilfe nicht mehr aus dem Haus. Deshalb bat er die Hauseigentümergeinschaft, einen zweiten Handlauf beim Treppenaufgang montieren lassen zu dürfen. Dass sich daraus ein mehrjähriger Streit entwickeln könnte, der den Mann und seine Nachbarn schließlich bis vor das Amtsgericht in Singen führen würde, das ahnte er damals in keiner Weise.

Tatsächlich aber schlugen die Wogen im Mehrfamilienhaus hoch. Der nur wenige Zentimeter breite Handlauf hätte ihm die Möglichkeit eröffnet, mit beiden Händen gesichert die Stufen zu überwinden. Die Gegenseite argumentierte, dass im normgerechten Treppenhaus der Handlauf die Breite der Treppe beengen würde. So beschäftigte die Auseinandersetzung der Hausbewohner zunächst Anwälte und schließlich sogar das Amtsgericht.

Die Streitigkeiten haben dem alten Mann und seiner Frau, wie er vor Gericht erläuterte, psychisch sehr zuge-

Sichere Treppen

Seit Kurzem hat das Deutsche Institut für Treppensicherheit (DIT) seinen Sitz in Gottmadingen, Bahnhofstraße 10. Dieses verweist durchschnittlich jeden Tag drei Menschen bei einem Treppensturz tödlich verunglücken. Deshalb startete der Kreissenjorenrat mit dem DIT verstärkt Aufklärungsarbeit. Einerseits wurde mit Experten eine Broschüre erarbeitet, andererseits in Gottmadingen das Regionalbüro eröffnet, um über Treppensicherheit zu informieren. „Ein Drittel aller Sturzunfälle ereignet sich auf Treppen“, weiß Pressesprecher Jürgen Kupferschmid. Informationen im Internet: www.treppensicherheit.de

setzt. Emotional stünden sie noch immer sehr stark unter dem Eindruck dieses Rechtsstreits. Unterstützung fand der Wohnungseigentümer beim Deutschen Institut für Treppensicherheit (DIT). Dieses hat seinen Sitz in Gottmadingen. „So ein Fall kann jedem passieren. Das muss geklärt werden“, war Jürgen Kupferschmid, DIT-Pressesprecher, von Anfang an überzeugt. Denn die Zeit sei sehr belastend gewesen, zumal der Mann noch die Folgen des Schlaganfalls zu verarbeiten hatte und bis heute hat.

Jetzt hat das Urteil Kupferschmid in seiner Ansicht bestärkt. Das Amtsgericht hat die Bedeutung des Behindertengleichstellungsgesetzes gewürdigt, und dem Betroffenen Recht gegeben. Er



Geländer helfen nicht nur gehbehinderten Menschen, Treppen sicher zu bewältigen. Doch in einem Wohnblock im Hegau kam es nun zu mächtig Ärger, den sogar das Amtsgericht schlichten musste. BILD: JÖRG BRAUN

darf den Handlauf montieren lassen. Der beidseitige Handlauf darf laut Norm und Gesetz in der nutzbaren Treppenbreite liegen. Einzige Auflage: Der Mann muss auch die finanziellen Mittel einkalkulieren, sollte die Konstruktion eines Tages wieder abmontiert werden. Das Geld für die Demontage muss – so schreibt es die Rechtslage in diesem Fall vor – der Eigentümergemeinschaft zur Verfügung stehen. Erleichterung für die eine Seite, denn für den behinderten Mann ist der beidseitige Handlauf unverzichtbar, um die selbstständige Lebensführung aufrechtzuerhalten. „Und die Nachbarn dürften auch bald die Vorteile erkennen“, so DIT-Sprecher Kupferschmid aus Gottmadingen.